

## Umsetzung der Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Neben den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) eine Reihe von Anregungen, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. Die BASF SE hat den ganz überwiegenden Teil der Anregungen (Kodex Fassung 7. Februar 2017) umgesetzt (Umsetzungsstand Dezember 2019). Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Nr.	Kodex-Ziffer	Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	erfüllt
A1	2.2.4	Dabei sollte er <i>[der Versammlungsleiter]</i> sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.	ja
A2	2.3.2	[...]; dieser <i>[der Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre]</i> sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.	ja
A3	2.3.3	Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.	nein [nur bis Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden]
A4	3.7 Abs. 3	Der Vorstand sollte im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.	ja [in 2019 nicht relevant]
A5	3.10	Dabei <i>[Bericht über Corporate Governance]</i> sollte auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.	ja
A6	4.1.3	[...]; auch Dritten sollte diese Möglichkeit <i>[der geschützten Hinweisgabe auf Rechtsverstöße im Unternehmen]</i> eingeräumt werden.	ja
A7	4.2.3 Abs. 2	[...] Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollten nicht vorzeitig ausbezahlt werden.	ja
A8	5.1.2 Abs. 2	Bei Erstbestellungen <i>[von Vorstandsmitgliedern]</i> sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein.	ja
A9	5.2 Abs. 2	Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.	ja

<b>Nr.</b>	<b>Kodex-Ziffer</b>	<b>Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex</b>	<b>erfüllt</b>
A10	5.4.7 Satz 2	[Als Teilnahme <i>[an Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse]</i> gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen;] das sollte aber nicht die Regel sein.	ja

Diese Übersicht informiert über die Einhaltung von Kodexanregungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der gesetzlichen Entsprechenserklärung 2019 zur Anwendung der Empfehlungen des Kodex im Dezember 2019. Sie besagt nicht, dass die BASF SE beabsichtigt, nach dem genannten Zeitpunkt die Anregungen unverändert weiterhin umzusetzen oder nicht einzuhalten. Die BASF SE übernimmt keine Verpflichtung, Änderungen unverzüglich bekannt zu machen und die Übersicht zu aktualisieren.